

Merkblatt

zur Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Verlegung der privaten Leitungen (vom Kontrollschacht bis ins Haus)

Im Zusammenhang mit der Herstellung des Grundstücksanschlusses (= von der Hauptleitung bis einschl. Hauspumpschacht) dürfen wir Sie bei der Herstellung der **Grundstücksentwässerungsanlage** (= von Hauspumpschacht bis ins Haus) auf die Bestimmungen in §§ 9 bis 12 der Entwässerungssatzung hinweisen.

1. Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt wird, bitten wir Sie um Einreichung eines Entwässerungsplanes (2-fach), der den Anforderungen des § 10 Abs.1 EWS zu entsprechen hat.

Der Entwässerungsplan hat nach DIN 1986 zu enthalten:

a) Lageplan Maßstab 1:1000

b) Grundriss- und Flächenplan Maßstab 1: 100

Tiefstes Entwässerungsgeschoss mit Anschluss zum gemeindlichen Druckentwässerungskanal einschließlich aller Grundleitungen. Falls zur übersichtlichen Darstellung erforderlich, auch Grundriss der übrigen Geschosse.

c) Schnitte 1: 100

Abwicklung der vorhandenen und geplanten Leitungen mit tiefsten Entwässerungsgegenstand. Angabe von Durchmesser, Material, Gefälle, Geländeverlauf.

2. Nach § 11 Abs. 1 EWS haben die Grundstückseigentümer der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Ändern, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens, spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen.
3. Sämtliche Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen haben nach den **anerkannten Regeln der Technik** zu erfolgen (§ 9 Abs. 6 EWS). Der Gemeinderat hat hierzu festgelegt, dass keine Bindung an einen Fachunternehmer erfolgt. Zwingend wird allerdings gefordert, dass bei jedem Anschluss eine Dichtigkeitsbescheinigung einer berechtigten Firma vorzulegen ist.
4. Gemäß § 11 Abs. 2 EWS ist die Gemeinde berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen.
5. Die Gemeinde weist ausdrücklich darauf hin, dass sich gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen hat (§ 9 Abs. 5 EWS)
6. In den Schmutzwasserkanal darf **KEIN** Tagwasser bzw. Niederschlagswasser und kein Quell- bzw. Brunnenwasser eingeleitet werden.

Hinweis zu 1: Musterpläne liegen diesem Merkblatt bei. Für die Ausführungsanzeige nach Ziffer 2 und Abnahmeerklärung nach Ziffer 3 steht ebenso ein Vordruck zur Verfügung.

Hinweis zur Einleitung in den gemeindlichen Kanal

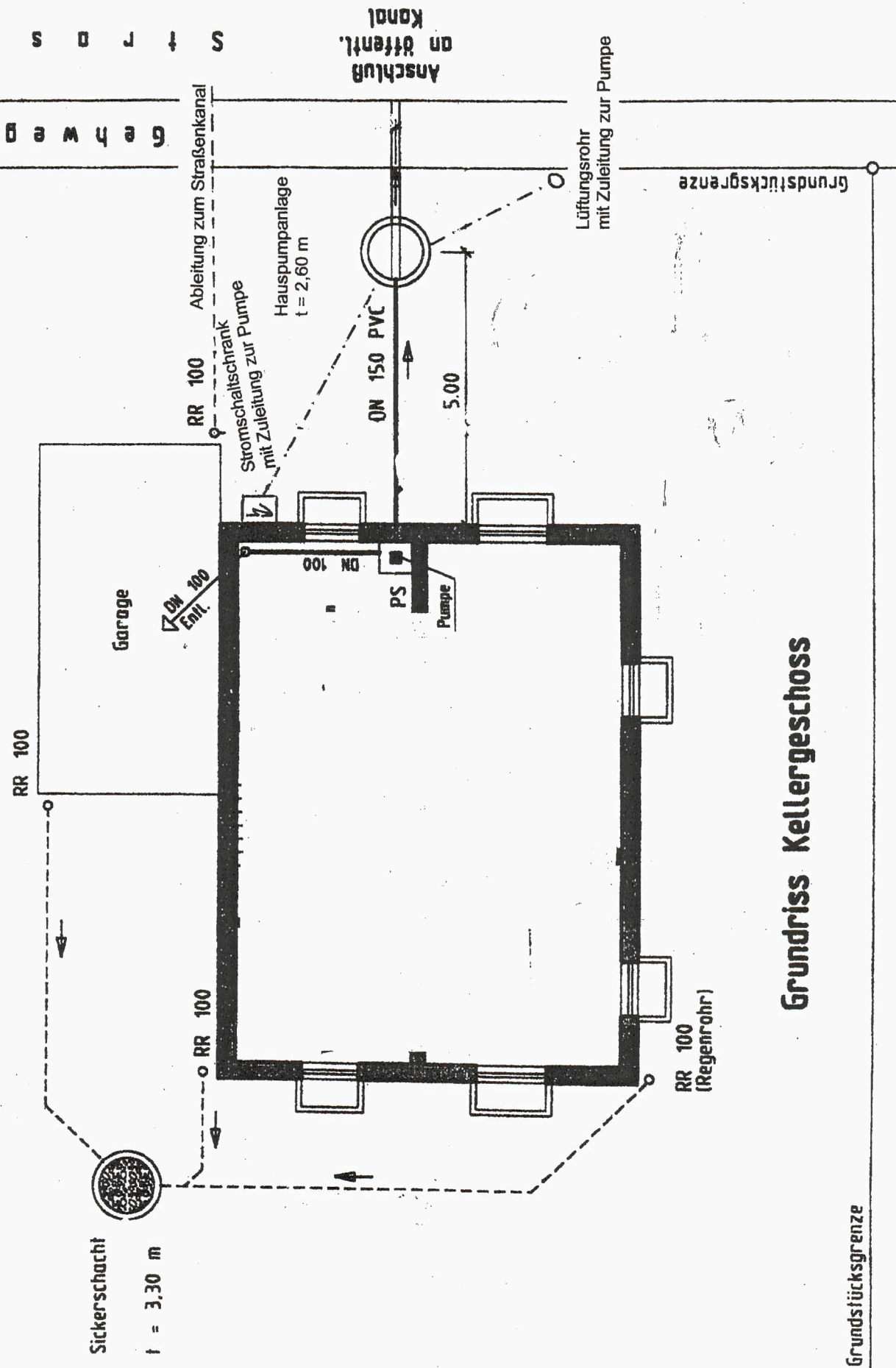
In die Kanalisation dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die die Entwässerungsanlage oder die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen.

Dieses Verbot gilt nach § 15 Abs. 2 der Entwässerungssatzung insbesondere für:

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
6. Grund- und Quellwasser sowie Niederschlagswasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabseidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen der Gemeinde Eberfing zur Beseitigung des Fäkalschlammes
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebs-erzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole. Ausgenommen sind
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde Eberfing in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs.2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten was-sergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung vom 27. September 1985 (GVBl.S.634) in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit die Gemeinde keine Einwendungen erhebt.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - b) das wärmer als + 35 °C ist,
 - c) das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - d) das aufschwimmende Öle und Fette enthält
 - e) das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertkesseln,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

Grundriss- und Flächenplan

M = 1 : 100

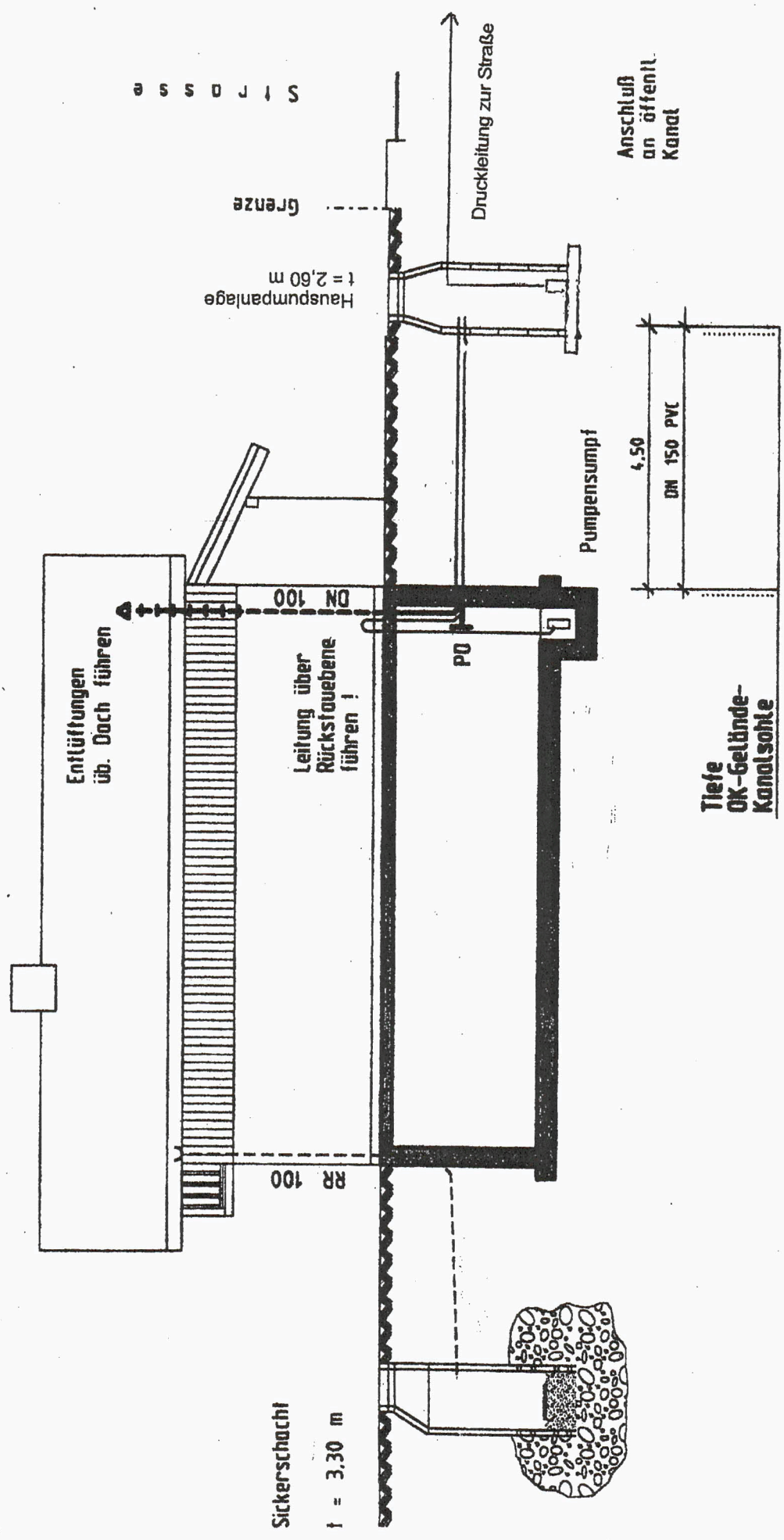


Grundriss Kellergeschoss

Grundstücksgrenze

Schnittplan

M = 1 : 100



.....
(Name, Vorname des Anschlussnehmers)

.....
(Straße)

.....
(Datum)

.....
(PLZ Ort)

An die
Verwaltungsgemeinschaft Huglfing
Hauptstr.32

82386 Huglfing

NEU

Anzeige auf Herstellung der privaten Grundstücksentwässerung an den öffentlichen Kontrollschacht

Anlage:
Entwässerungsplan (2-fach)

Ich/Wir zeigen hiermit den Anschluss unserer Grundstücksentwässerung für das Objekt:

.....
(Straße)

.....
(Fl.Nr.)

an die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Eberfing an.
Die Arbeiten werden frühestens in drei Tagen vorgenommen. Die Arbeiten werden nach dem beigelegten Entwässerungsplan von nachfolgender Firma (bzw. Eigenregie) ausgeführt.

.....
(Unterschrift)

Zustimmungsvermerk der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing für die Gemeinde Eberfing
(§10 Abs.2 EWS)

- ☐ Zu dem Entwässerungsplan wird die Zustimmung **erteilt**. Sollte während der Ausführung unwesentliche Änderung erforderlich werden, ist dies unter Berichtigung des eingereichten Planes nachzureichen.
- ☐ Zu dem Entwässerungsplan wird aus nachfolgenden Gründen **keine** Zustimmung erteilt.

.....
(Datum, Stempel, Unterschrift)

Nachfolgende Abnahmebestätigung ist nach Ausführung der Arbeiten an die Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft Huglfing zurückzugeben.

An die
Gemeinde Eberfing
Ettinger Str.7

Verwaltungsgemeinschaft Huglfing
Hauptstr.32

82390 Eberfing

82386 Huglfing

NEU

Abnahmebestätigung

Anlage:

- Dichtigkeitsbescheinigung einer berechtigten Firma (nur wenn nicht **FACHFIRMA** ausgeführt hat!)
- Bestätigung der letzten Leerung der Klärgrube

- I. **Die Fertigstellung des Anschlusses wird hiermit angezeigt.**
Die Umschlussarbeiten wurden durch

..... ausgeführt.
(Angaben zur ausführenden Firma, bzw. Eigenregie)

- II. **Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung (durch Fachfirma wie Installationsfirma, Bauunternehmung, Straßenbauer)**
Als Fachfirma bestätige ich hiermit, dass das umliegende Objekt ordnungsgemäß
☐ nach dem vorgelegten Entwässerungsplan
☐ nach dem beiliegend geänderten Entwässerungsplan
an die Hauspumpanlage umgeschlossen wurde.
Es wird bestätigt, dass unsere Firma als Fachfirma von der Handwerkskammer zugelassen und zur Verlegung von Leitungen berechtigt ist.

Sämtliche Leitungen sind ordnungsgemäß verlegt und angeschlossen. Der Anschluss ist dicht.

Eberfing, den.....
(Datum) (Stempel der Fachfirma und Unterschrift)

Wird der Umschluss von einer Nichtfachfirma ausgeführt (Baggerbetriebe, Maschinenring, Eigenregie und ähnl.) so ist zwingend anstatt der Bescheinigung unter Ziffer II eine Dichtigkeitsbescheinigung mit Druckprüfung vorzulegen.

- III. **Mitteilung des Zählerstandes**

Zur Berechnung der künftigen Abwassergebühr bitten wir nachfolgend den Wasserzählerstand einzutragen:

.....
(Zählerstand)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Eigentümers)